

Informationsblatt für Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige bei COVID-19

Für **alle** Kontaktpersonen und Hausstandsangehörigen gilt: Achten Sie **für 14 Tage** auf mögliche Krankheitssymptome. Sie sind bei Auftreten der ersten typischen Symptome verpflichtet, umgehend (auch erneut) in Quarantäne zu gehen und sich testen zu lassen. Seien Sie so lange auch zurückhaltend mit Kontakten, ganz besonders zu gefährdeten Menschen!

Als enge Kontaktpersonen oder Hausstandsangehörige(r) einer positiv getesteten Person (PoC* oder PCR-Test) verhalten Sie sich bitte nach den weiteren Informationen in diesem Blatt und auf www.kaiserslautern-kreis.de/covid („Ich hatte Kontakt“; hier wird auch die Frage beantwortet, **wann ein Kontakt „eng“ ist** und wann nicht) sowie ggf. den darauf verlinkten Seiten; bitte rufen Sie unsere Hotline nur dann an, wenn Ihre Fragen dort nicht beantwortet werden können. **Für den Rest dieses Blattes sind mit „Kontaktpersonen“ nur noch „enge“ Kontaktpersonen gemeint.**

* PoC = Schnelltest, der in einer Testeinrichtung vorgenommen wird.

Das Gesundheitsamt Kaiserslautern kann mit Kontaktpersonen bzw. Hausstandsangehörigen leider *keinen* Kontakt aufnehmen; stattdessen sollten Sie von der positiv getesteten Person informiert worden sein und von ihr auch einen Link zu einem Online-Fragebogen weitergeleitet bekommen haben (sonst bitten Sie darum, dass dies nachgeholt wird!), in den sie bitte Ihre Daten eintragen. Das ist auch Voraussetzung dafür, dass wir Ihnen nachher eine Quarantänebescheinigung ausstellen können.

Für Sie gelten die Regelungen der jeweils gültigen **Absonderungsverordnung in Rheinland-Pfalz** (<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>):

QUARANTÄNE:

Sie müssen sich als Kontaktpersonen oder Hausstandsangehörige(r) für 10 Tage in Quarantäne begeben.

Quarantäne heißt: Sie dürfen die Häuslichkeit nicht mehr verlassen, keine Besuche empfangen und müssen sich von anderen, die in Ihrem Haushalt leben, fernhalten, so gut dies geht.

Sie sind jedoch von der Quarantäne befreit, wenn Sie: a) geboostert sind (immer 3 Impfungen, auch mit Johnson & Johnson), b) 2mal geimpft waren und sich danach infiziert haben, c) sich infiziert haben und danach mindestens einmal nachgeimpft wurden, d) „frisch geimpft“, d. h. 2mal geimpft und Ihre zweite Impfung höchstens 3 Monate her ist oder e) „frisch genesen“ sind, d. h. Ihre Infektion ist höchstens 3 Monate her.

Berechnung der Quarantänedauer:

- a) Hausstandsangehörige:** ab dem ersten positiven PCR- oder PoC-Test der positiv getesteten Person
- b) Kontaktpersonen:** ab dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person

Der Tag, an dem der erste positive PCR- oder PoC-Test bei der positiv getesteten Person bzw. der letzte Kontakt zur positiv getesteten Person stattfand, **wird mitgezählt** (= Tag 1). Die Quarantänezeit der Hausstandsangehörigen richtet sich immer nach der ersten positiv getesteten Person im Haushalt und wird durch eine weitere positiv getestete Person in der zusammenlebenden Familie nicht verlängert.

Informationsblatt für Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige bei COVID-19

Beendigung der Quarantäne:

- **Ohne Testung:** nach Ablauf von 10 Tagen
- **Verkürzungsmöglichkeiten:**
 - a) **Für Hausstandsangehörige und Kontaktpersonen**
Ab dem Moment, zu dem ein negativer PoC- Schnelltest¹ vorliegt, durchgeführt frühestens am **7. Tag** der Quarantäne (auch schon morgens). Außerdem dürfen Sie in den letzten 48 h keine Symptome gehabt haben, die mit Covid vereinbar sind.
 - b) **Wenn der Kontakt in einer Kita stattgefunden hat:**
Ab dem Moment, zu dem ein negativer PoC- Schnelltest¹ vorliegt, durchgeführt frühestens am **1. Tag** der Quarantäne (also dem Tag nach dem letzten Kontakt zum positiven Fall, auch bereits morgens).
- **Kontaktpersonen von mit **PoC-Test** positiv getesteten Personen:**
Falls bei der per **PoC-Test** positiv getesteten Person ein nachfolgender PCR-Kontrolltest negativ ausgefallen ist, endet Ihre Quarantäne **sofort**, sobald Sie davon erfahren. Falls er positiv ausfällt (oder falls keine PCR-Kontrolle gemacht wird), bleibt es natürlich bei dem, was oben gesagt wird.

Hinweise:

Bescheinigungen über negative Testergebnisse sind sorgfältig aufzubewahren. Es ist derzeit nicht erforderlich, sie dem Gesundheitsamt zu zusenden. (Sollte einer der Tests positiv ausfallen, unterliegen Sie einer erneuten Quarantänepflicht als positiv getestete Person – siehe <https://www.kaiserslautern-kreis.de/covid>: „Mein Test ist positiv“ – und es erfolgt vom Labor bzw. der Teststelle automatisch eine Meldung an das Gesundheitsamt.)

Teststellen:

<https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/> Zur Durchführung von Tests dürfen Sie die Häuslichkeit verlassen.

Quarantänebescheinigung: (z. B. zur Vorlage beim Arbeitgeber) Den Antrag zur Ausstellung einer Quarantänebescheinigung können Sie nach Ablauf der Quarantäne über unsere Website stellen: www.kaiserslautern-kreis.de/covid: „Quarantäne“.

Seit dem 18.02.2022 haben nur noch **Krankheitsverdächtige** (=typ. Symptome + Durchführung eines PCR-Tests) und **enge Kontaktpersonen** einen Anspruch auf eine Quarantänebescheinigung. Hausstandsangehörige können ihre Quarantäne mittels ihrer Meldebescheinigung in Kombination mit dem positiven Ergebnis des PoC-Antigentests oder PCR-Tests des Primärfalls nachweisen.

¹ PCR-Tests sollen hier möglichst nicht mehr verwendet werden, werden aber natürlich akzeptiert.

Informationsblatt für Kontaktpersonen und Hausstandsangehörige bei COVID-19

Bei gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Ihren Hausarzt bzw. außerhalb der Praxiszeiten an die Tel-Nr.: 116 117, in lebensbedrohlichen Notfällen an die Tel-Nr.: 112.

Dieses Informationsblatt haben wir erstellt, um Ihnen die aktuellen Regeln der Absonderungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz kompakt und verständlich zusammen zu stellen. Weitere Informationen zu Corona finden Sie auch unter: <https://corona.rlp.de/de/startseite/>. Sollten trotzdem noch wesentliche Fragen offen bleiben, so können Sie sich an eine der Hotline-Nummern wenden:

Bundesministerium für Gesundheit: 030 346 465 100

Mo – Do: 8 – 18 Uhr, Fr: 8 – 12 Uhr

Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz: 0800 5758 100

Mo – Fr: 8 – 18 Uhr, Sa - So: 10 – 15 Uhr

oder unseres Gesundheitsamtes: 0631-7105-563

Mo – Do: 8 – 16 Uhr, Fr: 8 – 13 Uhr

Wir wünschen Ihnen alles Gute!

Das Team des Gesundheitsamtes Kaiserslautern